



Grundrecht auf Umweltschutz

RdU 2018/63

„Jeder Mensch hat das Recht, in einer ökologisch intakten Umwelt zu leben.“ So lautet der erste Artikel eines Pakts für die Umwelt, den der französische Präsident *Macron* 2017 bei einer internationalen Konferenz an der Sorbonne vorgeschlagen hat. Dieser soll die Grundsätze des internationalen Umweltrechts rechtsverbindlich festschreiben, gegebenenfalls ergänzen und mehr Stabilität ins internationale Umweltrecht bringen. Vor wenigen Wochen wurde dieser Vorschlag von der UN-Generalversammlung mit großer Mehrheit aufgegriffen und eine Resolution zur Aufnahme der Verhandlungen verabschiedet. Die EU unterstützt diese Bemühungen (auch Österreich zählt zu den Befürwortern), die USA, Russland und die Türkei lehnen den Pakt ab.

Als Juristinnen und Juristen, die Umweltschutz nicht nur proklamiert, sondern auch realisiert sehen wollen, sind wir allzu leicht versucht, völkerrechtliche Instrumente gering zu schätzen. Zu viel „soft law“, zu wenig Effektivität in der Rechtsdurchsetzung. Was soll ein neuer Pakt bringen, wenn er ohnehin nicht wirksam durchsetzbar ist, wenn einseitige Ausstiege sanktions- und folgenlos bleiben, ja wenn manchem Staatenlenker die Aufkündigung von Verträgen gerade noch einen Tweet wert ist, aber keinen Deut mehr. Wer glaubt da noch an „Pacta sunt servanda“?

Dieser Pessimismus mag – aus kurz- oder mittelfristiger Perspektive – gerechtfertigt sein. Auf lange Sicht lehrt uns die Geschichte der letzten Jahrzehnte, dass völkerrechtliche Instrumente einen langen Atem brauchen, aber letztlich eine große Wirkmacht entfalten können. Die berühmte Stockholmer Deklaration aus 1972 war nur soft law, aber ein Meilenstein für die weitere Entwicklung, die zum Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen, zu der Basler Konvention über grenzüberschreitende Abfalltransporte, dem Kyoto-Protokoll, der Aarhus-Konvention uvm geführt hat – allesamt Rechtsnormen, die im täglichen umweltrechtlichen Vollzug eine eminente Rolle spielen.

Denken wir auch an das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, das trotz partieller Rückschläge ebenfalls als Erfolgsgeschichte gelten kann. Österreich darf sich zudem – geografisch – einer viel älteren Proklamation globaler Verantwortung eines Staatenlenkers rühmen: „Die Welt ist ein einziges Lebewesen“, notierte *Marc Aurel*, der Stoiker auf dem römischen Kaiserthron, vor fast zweitausend Jahren in Carnuntum, in der „jedes Einzelwesen in unzertrennlicher Verbindung zu allen übrigen steht“. Diese Einsicht zwingt gerade dazu, globale Probleme in gemeinsamer Anstrengung lösen zu wollen. „Wir sind zum Zusammenwirken geschaffen“, resümiert *Marc Aurel*. Davon sollte uns kein Tweet abhalten.

Ihre Redakteure

Wilhelm Bergthaler
Eva Schulev-Steindl

Ferdinand Kerschner

RECHT DER UMWELT

25. Jahrgang 2018

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornthner (Verlagsleitung).

Redaktion: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz-Auhof; Univ.-Prof. Dr. Eva Schulev-Steindl, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre, Universitätsstraße 15 Bauteil D/III, 8010 Graz; Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien.

Schriftleitung: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier,

E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Recht der Umwelt dient der Information über alle Fragen des Umweltrechts sowie damit in Verbindung stehender Rechtsbereiche. Die Zeitschrift veröffentlicht regelmäßig einschlägige Entscheidungen der Höchstgerichte und ist Forum für wissenschaftliche Beiträge.

Zitiervorschlag: RdU 2018/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdU erscheint 6x jährlich (jeweils mit der Beilage Umwelt & Technik). Der Bezugspreis 2018 beträgt € 156,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende

Adresse: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impresum